



STADT MERSEBURG

Bebauungsplan Nr. B 7
„Wohnbebauung an der Merseburger Straße“
Aufstellung gemäß § 13 b BauGB

Anlage 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stadt Merseburg
Stadtentwicklungsamt
06217 Merseburg


STADTLANDGRÜN
Stadt- und Landschaftsplanung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung.....	3
2	Wirkungen des Vorhabens.....	5
3	Prognose möglicher Wirkfaktoren und -prozesse.....	6
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	7
4.1	Relevanzprüfung.....	7
4.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	8
4.3	Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie.....	11
5	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	13
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	13
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	15
5.3	Prüfung der Ausnahmevoraussetzung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	15
6	Zusammenfassung	15
7	Literatur- und Quellenverzeichnis	16

Anlagen:

Anlage 1	Erfassung und Bewertung potenzieller Vorkommen der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
----------	---

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans werden möglicherweise nach europäischem Recht geschützte oder nach nationalem Recht streng geschützte Arten betroffen sein, so dass im Rahmen des Aufstellungsverfahrens bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG können erst durch ein konkretes Handeln und nicht durch die Planung als solche erfüllt werden. So stellen beispielsweise erst die Zerstörung einer geschützten Lebensstätte durch die Errichtung des Vorhabens oder die Störung der Brutzeit einer geschützten Art durch den Betrieb einer Anlage und der damit einhergehenden Wirkungen eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dar. Somit kann erst der Vollzug der Bauleitplanung zu einem tatsächlichen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote führen. Auf der Ebene der Bauleitplanung muss aber bereits sichergestellt sein, dass die Umsetzung der jeweiligen Planung nicht an artenschutzrechtlichen Verboten scheitern wird, die der Realisierung der Planung dauerhaft entgegenstehen, d.h. dass es durch die ermöglichten Eingriffe nicht zur Erfüllung entsprechender Verbotstatbestände kommen wird. Andernfalls wäre die Planung nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB. Dem Plangeber ist es aber möglich, durch geeignete Maßnahmen notwendige Voraussetzungen für die Überwindung eines drohenden Verbotes zu schaffen.

Mit dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag werden auf der Grundlage einer Potenzialanalyse sowie Erfassungen zu Zauneidechsen Belange des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan geprüft und bewertet.

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Phase 1: **Artenschutzrechtliche Vorprüfung** (Ermittlung prüfungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten)

Phase 2: **Wirkungsanalyse**

Phase 3: **Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Phase 4: Prüfung der **naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung**

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- Froehlich & Sporbeck (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- LUGV (o. D.): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen:
 - StA „Arten und Biotopschutz“. Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
 - Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)
 - Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten

- RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch (BauGB) zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Tötungsverbot nicht vor soweit die ökologische Funktion der

von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt sowie
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

2 Wirkungen des Vorhabens

Mit dem Bebauungsplan soll die Entwicklung eines Wohngebietes planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Baufläche wird als Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt. Die verkehrliche Erschließung wird über Wohnwege erfolgen, die innerhalb des geplanten Wohngebietes als Ringschließung hergestellt werden und im Norden an die Merseburger Straße anbinden.

Derzeit stellt sich die Fläche als ruderalisierte, nicht mehr genutzte Glatthaferwiese dar. Im Westen ist ein geschotterter landwirtschaftlicher Weg bereits vorhanden. Im Nordwesten wird angrenzend an den Weg ein Bereich als Stellplatz genutzt. Im Osten wird entlang der Grundstücksgrenzen Grünschnitt wild abgelagert.

Das Plangebiet wird im Osten und Westen von Wohnbebauung begrenzt. Im Norden grenzt die Merseburger Straße und im Süden eine Bahnstrecke an.



(alle Fotos SLG)

3 Prognose möglicher Wirkfaktoren und -prozesse

Mögliche Beeinträchtigungen

Im Hinblick auf die Wirkungen, die von einem Vorhaben ausgehen können, wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden. Die zu erwartenden Wirkungen werden nachfolgend vorhabenbezogen aufgezeigt.

Baubedingte Wirkungen

- Vollständige Beseitigung der Vegetationsschicht als bauvorbereitende Maßnahme
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Bodenflächen für Lagerplätze usw.
- Vorübergehende Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge

Anlagenbedingte Wirkungen

- Inanspruchnahme von Bodenflächen für Erschließung, Zuwegung, Gebäude, Terrassen usw.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Anwohnerverkehr

Bewertung der prognostizierten Beeinträchtigungen

Gemäß Festsetzungen im Bebauungsplan können auf der WA-Fläche ca. 16 Grundstücke gebildet werden. Im Süden wird ein Lärmschutzwall errichtet. Hinsichtlich des Artenschutzes sind insbesondere die Wirkungen, die durch die Baufeldfreimachung hervorgerufen werden, von artenschutzrechtlicher Relevanz.

Die aufgeführten baubedingten Wirkungen umfassen im Wesentlichen das Beseitigen der Vegetationsschicht. Damit verbunden ist ein Verlust von Lebensräumen, der nachwirkt. Wirkungen durch den Baustellenverkehr während der Bauphase sind nur vorübergehend und führen auch nur zu einem zeitweisen Verlassen des Bereichs durch stöempfindliche Arten. Nach Ende dieser Beeinträchtigungen wird der Lebensraum wieder angenommen.

Hinsichtlich der anlagebedingten Wirkungen werden der Lebensraumverlust durch vollständige Versiegelung durch Wohnhäuser, Garagen, Zufahrten, Terrassen und Erschließungsstraßen sowie eine Neugestaltung von Lebensräumen im Bereich der Garten- und Grünflächen zu verzeichnen sein. Mit dem zu begründenden Lärmschutzwall wird ein neuer Lebensraum hergestellt.

Die betriebsbedingten Wirkungen sind zu vernachlässigen. Bei angenommenen 16 Grundstücken ist beispielsweise der zusätzliche Anwohnerverkehr nur sehr gering und zu vernachlässigen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Relevanzprüfung

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 BNatSchG zulässig sind, nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie oder einer anderen Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG europarechtlich geschützt sind. Ziel der Relevanzprüfung ist es, das aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden [6].

Grundlage für die Untersuchungen zum Artenschutz bilden die Artenlisten der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützten Arten sowie die heimischen, wildlebenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie [4]. Die Relevanzprüfung setzt folgende Abschichtungskriterien an:

- Art ist im Großnaturreaum gemäß Roter Liste Sachsen-Anhalt ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend und ein Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen-Anhalt bzw. Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend"
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)

- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Alle übrigen Arten gelten als zumindest potenziell im Wirkraum vorkommend und werden in den nachfolgenden Kapiteln hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Planvorhaben bewertet sowie das Auftreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt.

Eingriffsspezifisch und aufgrund der vorhandenen Strukturen ergeben sich aus dem Bebauungsplan mögliche Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen:

- Vögel: beim Bestehen von Nist- und Brutstätten im Geltungsbereich
- Zauneidechsen: beim Bestehen von geeigneten Lebensräumen

Andere Arten bzw. Artengruppen, wie z.B. Amphibien oder Feldhamster, können unter Berücksichtigung der vorhandenen Vegetationsstrukturen bzw. Nutzungen ausgeschlossen werden. Im Plangebiet bzw. angrenzend sind keine Bäume mit Greifvogelhorsten vorhanden. Im Plangebiet kommen keine geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vor.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer Potenzialabschätzung. Es sind lediglich zu Zauneidechsen Erfassungen von April bis Mai 2019 durchgeführt worden (vgl. Anlage 1).

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelenschutz-Richtlinie

Aufgrund der Nutzungsstrukturen im Plangebiet können gebäude- und in Gehölzen brütende Vogelarten ausgeschlossen werden. Zum einen befinden sich keine Gebäude oder bauliche Anlagen auf der Fläche und zum anderen ist auch kein Gehölzbestand vorhanden.

Von daher werden in die Prüfung alle Arten eingestellt, die ihre Brutstätten vorzugsweise am Boden oder im bodennahen Bereich anlegen.

Bodenbrüter		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz</u> :	Art. I VSR: <input checked="" type="checkbox"/>	BNatSchG:
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Bodenbrüter legen ihre Niststätte häufig sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie bspw. Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen, Mooren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Es werden aber auch gehölzreiche Bestände oder Wälder für die Anlage der Brutstätten ausgewählt. Typische Arten sind: Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>).</p>		

3. Vorkommen im Wirkraum
Da keine Erfassungen vorliegen, wird von einem Vorkommen der genannten Gilden ausgegangen. Geeignet als Brut- und Fortpflanzungsstätte ist nahezu die gesamte Fläche.
Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der hochmobilen Artengruppe Vögel außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden.
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
<input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich
Tötungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population
Hinsichtlich des Störungsverbotes kann für diese Arten ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
<input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich
Störungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
Durch die Überplanung der Fläche wird es zu einem Verlust des Offenlandes und damit der Zerstörungen von Nist- und Fortpflanzungsstätten kommen.
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
<input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich
Schädigungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
V_{ASB} 2: bauzeitliche Regelung zum Schutz der Bodenbrüter

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.3 Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Reptilien, *Reptilia*

1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: V	Sachsen-Anhalt: 3
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet, eine besondere Verantwortung Deutschlands ist nach STEINICKE et al. (2002) nicht gegeben. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euryöke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Ihre Lebensraumsprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (GÜNTHER et al. 2009):</p> <ul style="list-style-type: none"> - sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°) - lockeres gut drainiertes Substrat - unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen - spärliche bis mittelstarke Vegetation - Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnplätze. <p>Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar.</p> <p>Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdröhren in einer Tiefe von 4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab der letzten Septemberdekade beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Das Plangebiet weist für Zauneidechsen nur eine eingeschränkte Habitataignung auf. Das zur Bebauung vorgesehene Areal bietet insbesondere auf Grund des Fehlens von Strukturen sowie der großenteils dichten verfilzten Vegetationsdecke (verzögerte Erwärmung) keinen dauerhaften Lebensraum, kann jedoch in den Randbereichen durchaus temporär besiedelt werden. Eine regelmäßige Mahd schließt infolge der Entfernung jeglicher Deckung Letzteres weitgehend aus.</p> <p>Bahnstrecken und angrenzende Nebenanlagen werden von der Art gern besiedelt, da hier eine regelmäßige Mahd sowie Gehölzentrümmung stattfindet. Im direkten Gleisbereich finden sich allerdings nur wenige für die Art essentielle Deckungsstrukturen, weshalb die Tiere vor allem die Ablagerungen und Gehölze südlich der Bahnstrecke, aber auch die randnahen Bereiche des Plangebietes bei Gefahr aufsuchen (Beobachtung am 25.05.).</p> <p>Für das Plangebiet liegen keine Nachweise vor, aber für den südlich angrenzenden Bahnbereich.</p> <p>Art im Wirkraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p>		
4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Im Plangebiet besteht eine potenzielle Betroffenheit mit Baubeginn. Sowohl bei erdeingreifenden Maßnahmen als auch beim Abtragen der Vegetationsschicht kann ein Töten oder Verletzen von</p>		

Individuen nicht ausgeschlossen werden.	
Aufgrund der Einschätzung des Gutachters kommen Zauneidechsen im Gleisschotter vor, die aber bei Gefahr den Randbereich des Plangebietes aufsuchen.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
<input type="checkbox"/>	CEF- Maßnahmen erforderlich
Tötungsverbot wird verletzt	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population	
Durch das Bestehen geeigneter Habitatflächen auf der angrenzenden Bahnfläche kann eine Betroffenheit auf Populationsebene ausgeschlossen werden. Zudem können Zauneidechsen auch die Südböschung des künftigen Lärmschutzwalls besiedeln.	
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
<input type="checkbox"/>	CEF- Maßnahmen erforderlich
Störungsverbot wird verletzt	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V _{ASB} 1 kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
<input type="checkbox"/>	CEF- Maßnahmen erforderlich
Schädigungsverbot wird verletzt	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{ASB} 1:	Aufstellen eines Reptilienschutzzauns
5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V_{ASB} 1	Aufstellen eines Reptilienschutzzauns zum Schutz der Zauneidechsen
Konflikt im geplanten Eingriffsraum	
Gefahr der Verletzung oder Tötung von Zauneidechsen	
Bezug/ betroffene Flächen	
an der südlichen Geltungsbereichsgrenze im Übergang zur Bahnstrecke	
Zielart(en) der Maßnahme	
Zauneidechse	
Maßnahme	
Zum Schutz der Zauneidechsen ist vor Beginn jeglicher erdeingreifender Maßnahmen einschließlich Beseitigen der Vegetationsschicht entlang der südlichen Grenze des Plangebietes ein Reptilienschutzzaun fachgerecht aufzustellen. Das Aufstellen ist durch einen Fachgutachter zu begleiten. Der Zaun ist mindestens bis zum Bauende des Lärmschutzwalls vorzuhalten. Der Zaun ist regelmäßig, jedoch mindestens zweimal monatlich auf Funktionsfähigkeit durch einen Fachgutachter zu prüfen.	
Ausführungszeitraum	
vor Beginn erdeingreifender Maßnahmen, mindestens vor Abtrag der Vegetationsschicht	
Unterhaltungspflege	
nein	
Kontrolle/ Monitoring	
regelmäßige Kontrolle des Zauns, mindestens zweimal monatlich	

V _{ASB} 2	Bauzeitliche Regelung zum Schutz der Bodenbrüter
<p>Konflikt im geplanten Eingriffsraum</p> <p>Mit der geplanten Inanspruchnahme der Fläche besteht die Gefahr, dass durch das Beseitigen der Vegetationsschicht Nist- und Fortpflanzungsstätten zerstört werden.</p>	
<p>Bezug/ betroffene Flächen</p> <p>gesamter Geltungsbereich</p>	
<p>Zielart(en) der Maßnahme</p> <p>Brutvögel</p>	
<p>Maßnahme</p> <p>Zum Schutz der Brutvögel ist die Vegetationsschicht nur nach Brutzeitende bis zum Beginn der Brutzeit zu entfernen. Brutzeitende und Brutzeitbeginn sind außerhalb der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durch einen Fachgutachter durch Begehungen festzustellen. Die Feststellung ist zu protokollieren.</p> <p>Ist diese bauzeitliche Regelung aus wichtigen Gründen nicht einzuhalten, sind die jeweils in Anspruch zu nehmenden Flächen durch einen Fachgutachter auf vorhandene Brutstätten zu prüfen. Diese Kontrollen sind zu protokollieren.</p>	
<p>Ausführungszeitraum</p> <p>Nach Brutzeitende bis Brutzeitbeginn</p>	
<p>Unterhaltungspflege</p> <p>nein</p>	
<p>Kontrolle/ Monitoring</p> <p>nein</p>	

Die Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 1 und V_{ASB} 2 sind in den Bebauungsplan als Festsetzung zu übernehmen.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

5.3 Prüfung der Ausnahmevoraussetzung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Das Verschlechterungsverbot des (günstigen) Erhaltungszustands (EHZ) der Population der Arten wurde artengruppenbezogen in den Formblättern behandelt. Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für keine der untersuchten Arten erforderlich, da Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. geheilt werden können.

6 Zusammenfassung

Es ist beabsichtigt, einen Bebauungsplan mit dem Ziel aufzustellen, eine Wohnbebauung zuzulassen. Im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens wurde auf der Grundlage der vorhandenen Vegetationsstrukturen das potenziell vorkommende Artenspektrum abgeleitet und eine mögliche Betroffenheit ermittelt.

Schwerpunkte der Untersuchungen war die Prüfung im Hinblick auf:

- das Bestehen von Brut- und Niststätten von Vögeln
- das Vorkommen von Zauneidechsen

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG empfohlen:

Übersicht zu den Maßnahmeempfehlungen

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung bzw. Ziel der Maßnahme
V _{ASB} 1	Aufstellen eines Reptilienschutzzauns zum Schutz der Zauneidechsen
V _{ASB} 2	Bauzeitliche Regelung zum Schutz der Brutvögel

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann für die betroffenen Arten/ Artengruppen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH NRW (1995): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. – Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 207 S.
- [2] BAUER, H.G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60
- [3] BÖTTCHER, M. (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen. – Natur und Landschaft. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 67: 42-51
- [4] Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des LBBau Sachsen-Anhalt – Gesamtunterlage -
- [5] RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. Angew. Landschaftsökologie 44: 125-151
- [6] FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg / Vorpommern. Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- [7] HEIDECKE, D., HOFMANN, T., JENTZSCH, M., OHLENDORF, B., WENDT, W. (2004): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) des Landes Sachsen-Anhalt. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 132 – 137
- [8] MEYER, F., BUSCHENDORF, J. (2004): Rote Liste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 144 – 147
- [9] DORNBUSCH, G., GEDEON, K., GEORGE, K., GNIELKA, R., NICOLAI, B. (2004): Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 138 – 143